

Erben, vererben und vermachen

Erbfolge - Testament - Pflichtteil - Schenkung - Erbengemeinschaften - Steuern - Die besten Tipps

Bearbeitet von
Sigrid Born, Nicole Würth

5., überarbeitete Auflage 2016. Buch. 168 S. Softcover

ISBN 978 3 7093 0617 8

Format (B x L): 14,5 x 21 cm

Gewicht: 220 g

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen >](#)
[Allgemeines, Einführungen, Gesamtdarstellungen, Nachschlagewerke](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

KAPITEL 1

Die gesetzliche Erbfolge

Wer erbt eigentlich, wenn der Erblasser weder Testament noch Erbvertrag hinterlassen hat? Diese Frage ist wichtig, denn nur knapp 30 Prozent aller Deutschen legen zu Lebzeiten fest, was nach dem Tod mit dem eigenen Vermögen passieren soll. Bei all denjenigen, die das nicht tun, tritt automatisch die gesetzliche Erbfolge ein. Für sie regelt der Staat, was nach dem Tod mit dem Nachlass geschieht.

Ohne Testament
gilt gesetzliche
Erbfolge

Ob das dem künftigen Erblasser recht ist, kann er aber erst beurteilen, wenn er weiß, wer nach der gesetzlichen Erb-

GUT ZU WISSEN

Erben nach Ordnungen

Erben erster Ordnung sind immer die direkten Abkömmlinge des Verstorbenen, das heißt seine Kinder, die Enkel und die Urenkel. Dazu gehören auch die nichtehelichen Kinder.

Erben zweiter Ordnung: Dazu gehören zum einen die Eltern des Verstorbenen, aber auch deren Abkömmlinge. Das sind dann die Geschwister des Toten, seine Neffen und Nichten so wie auch deren Kinder.

Erben dritter Ordnung: Darunter fallen die Großeltern des Verstorbenen sowie deren Abkömmlinge, also Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen sowie deren Kinder.

Erben vieter Ordnung sind entferntere Voreltern des Verstorbenen wie Urgroßeltern sowie deren Abkömmlinge.

Erben fünfter und weiterer Ordnung sind entferntere Voreltern des Verstorbenen sowie dessen Abkömmlinge.

Faustregel: So lange ein Verwandter aus der vorrangigen Ordnung beim Tod des Erblassers noch lebt, gehen alle Verwandten der niedrigeren Ordnung leer aus. Ehepartner spielen dabei eine gesonderte Rolle.

folge überhaupt erben würde. Erst dann kann er nämlich einschätzen, ob ein Testament in seinem Fall sinnvoll ist oder nicht.

Die verschiedenen Ordnungen

Wenn es um die Frage geht, wer von den Verwandten erbt, teilt der Gesetzgeber die Erben in verschiedene Ordnungen ein: Hat der Erblasser Verwandte erster Ordnung wie etwa Kinder, dann gehen die Erben der nachrangigen Ordnung leer aus. Gibt es dagegen keine Erben der ersten Ordnung, kommen die Erben der zweiten Ordnung, also Eltern und Geschwister, zum Zuge. Gibt es auch keine Erben der zweiten Ordnung, dann erben die Erben dritter Ordnung und so weiter.

Wenn der Verstorbene Kinder hinterlässt

Kinder erben immer!

Hinterlässt der Verstorbene Kinder, dann sind diese immer seine gesetzlichen Erben. Denn sie sind Erben erster Ordnung und schließen damit die Erben der anderen Ordnungen von der gesetzlichen Erbfolge aus. Hat der Verstorbene mehrere Kinder hinterlassen, erben diese zu gleichen Teilen. So bekommt bei zwei Kindern jedes die Hälfte des hinterlassenen Vermögens, bei drei Kindern jedes ein Drittel, bei vier Kindern jedes ein Viertel und so weiter.

Ist eines der Kinder des Verstorbenen bereits tot, bekommen die anderen seinen Anteil zu gleichen Teilen.

Doch Vorsicht: Nicht immer können sich die Geschwister in diesen Fällen über ein größeres Erbe freuen. Hat nämlich das verstorbene Kind des Erblassers selbst Kinder hinterlassen, treten diese Enkelkinder des Erblassers an seine Stelle und bekommen dann den Anteil des verstorbenen Kindes.

BEISPIEL

Fall 1: Der Erblasser hinterlässt drei Kinder. Emma, Susanne und Ralf. Eigentlich würde jeder ein Drittel des Erbes bekommen. Ist Ralf zum Zeitpunkt des Erbfalles auch schon tot, bekommen Emma und Susanne je die Hälfte.

Fall 2: Der Sohn Ralf ist zwar verstorben, hinterlässt aber selbst zwei Kinder. In diesem Fall erben Emma und Susanne je ein Drittel. Das eigentlich Ralf zustehende Drittel teilen sich seine zwei Kinder. Die beiden Kinder bekommen also je ein Sechstel.

Lebt ein Erbe, so schließt er seine eigenen Abkömmlinge von der Erbfolge aus. Enkel sind so zwar Erben erster Ordnung – genauso wie die Kinder des Erblassers. Sie bekommen aber nichts, wenn die Großeltern sterben und die Eltern (und damit die Kinder der Verstorbenen) noch am Leben sind.

Enkel treten in die Fußstapfen der Kinder

BEISPIEL**Die Erbfolge**

Toni hinterlässt zwei Kinder namens Emma und Ralf. Emma und Ralf haben selbst Kinder, nämlich Markus und Hanna. Stirbt Toni, erben Emma und Ralf. Die Enkelkinder Markus und Hanna erben von Toni nichts.

Gibt es mehrere Erben, werden diese zu einer Erbengemeinschaft. Mehr dazu lesen Sie im Kapitel „Erbengemeinschaften – Vorsicht, explosiv!“.

Nichteheliche Kinder

Hat der Verstorbene neben seinen ehelichen Kindern auch nichteheliche, so sind diese in gleicher Weise erb berechnet, denn sie gehören genauso zur Erbengemeinschaft.

Unklare
Vaterschaft

Das gilt unabhängig davon, ob die nichtehelichen Kinder von ihrer Mutter oder ihrem Vater erben. Erben sie von ihrem Vater, so muss die Vaterschaft des Erblassers allerdings feststehen. Das ist dann der Fall, wenn der Verstorbene die Vaterschaft zu Lebzeiten anerkannt hat. Die Vaterschaft kann aber auch im Nachhinein, also im Erbfall festgestellt werden. Das geht aber nur, wenn derjenige, der behauptet, ein nichteheliches Kind zu sein, keinen anderen „Vater“ hat. Wenn das Kind also aus einer intakten Ehe stammt, dann muss es erst die Vaterschaft des bis dahin legitimten Vaters anfechten.

Nichteheliche
und eheliche
Kinder sind
gleichgestellt

Dass nichteheliche Kinder von ihrem Vater gleichberechtigt erben wie eheliche war übrigens nicht immer so. Diese Regelung gilt vielmehr erst seit dem 1. April 1998. Davor hatten nichteheliche Kinder nur einen so genannten Erberversatzanspruch gegen die Erben. In Höhe des normalen gesetzlichen Erbanspruchs hatten sie demnach zwar einen finanziellen Anspruch gegenüber den Erben. Sie konnten aber nicht mitreden, wenn es etwa um die Verteilung von Immobilien ging, und sie waren auch nicht Mitglied der Erbengemeinschaft.

Stichtag

Die Neuregelung, die besagt, dass nichteheliche Kinder von ihrem Vater genauso erben wie eheliche Kinder, gilt im Übrigen nur für Kinder, die nach dem 1. Juli 1949 geboren sind. Die vor diesem Tag geborenen Kinder gehen beim Tod des nichtehelichen Vaters leer aus.

Adoptierte Kinder

Mit der Adoption wird das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seiner leiblichen Familie aufgelöst. Stattdessen wird es in seine neue Familie vollständig eingegliedert. Das hat zur Folge, dass es gegenüber seinen Adoptiveltern dieselbe erbrechtliche Stellung hat wie die leiblichen Kin-

der. Es wird also so getan, als ob das Kind schon seit seiner Geburt ein leibliches Kind der annehmenden Eltern wäre. Demnach erbt es auch genauso.

Ist das Kind jedoch erst als Volljähriger adoptiert worden, gibt es Besonderheiten: Das Kind ist mit weiteren Angehörigen der annehmenden Eltern nicht automatisch verwandt. Es erbt auch nicht ohne Weiteres von ihnen.

Ausnahme

BEISPIEL

Fall 1: Toni und Inge adoptieren den 20-jährigen Peter. Bei einem Autounfall kommen die Adoptiveltern ums Leben. Peter erbt von seinen Adoptiveltern wie ein leibliches Kind. Drei Jahre später stirbt auch Ingens Mutter Maria. Peter erbt nichts von Ingens Mutter.

Fall 2: Peter wurde schon mit 16 Jahren adoptiert. Er würde im gleichen Fall zunächst von seinen Adoptiveltern erben und drei Jahre später auch noch von Maria.

Ausnahmsweise kann das Vormundschaftsgericht bei einer Erwachsenenadoption aber eine so genannte Volladoption aussprechen. Das ist etwa dann der Fall, wenn gleichzeitig weitere minderjährige Geschwister adoptiert werden sollen bzw. schon wurden oder wenn der Erwachsene, der adoptiert werden soll, schon als Minderjähriger in der Familie aufgewachsen ist. Gleiches gilt auch, wenn der Annehmende sein eigenes nichteheliches Kind oder das seines Ehegatten adoptieren möchte.

Adoption von Erwachsenen

Stiefkinder

Stiefkinder erben nur von ihren leiblichen Eltern. Von ihrem nichtleiblichen Vater oder ihrer nichtleiblichen Mutter erben sie nichts. Stiefeltern, die das anders regeln wollen,

können ihre Stiefkinder natürlich in einem Testament als Erben einsetzen. Möglich ist unter Umständen auch, dass der nichtleibliche Elternteil das Stiefkind adoptiert. Dann erbt das Kind genau wie ein eigenes leibliches Kind.

Was erbt der Ehegatte?

Der Ehegatte
hat Sonder-
stellung

In vielen Fällen stirbt der Erblasser und hinterlässt einen Ehepartner und zudem Kinder. Liegt kein Testament vor, vermuten die meisten Menschen, dass der Ehepartner automatisch alles erbt. Doch das ist nicht so.

Der Erbteil des Ehegatten berechnet sich vielmehr danach, welche Erben welcher Ordnung sonst noch vorhanden sind.

Faustregel

Faustregel: Je entfernter die Verwandten sind, die noch miterben, desto mehr bekommt der Ehepartner.

Pauschaler
Zugewinn-
ausgleich

Die Kinder des Verstorbenen sind Erben erster Ordnung und erben daher immer. Hinterlässt der Verstorbene Ehepartner und Kinder, ist der Ehepartner erst einmal zu einem Viertel erb berechtigt. Hat er mit dem Erblasser im Güterstand der Zugewinngemeinschaft gelebt, was in den allermeisten Ehen der Fall ist, dann bekommt er noch mal ein Viertel hinzu. Dieses Viertel dient dazu, den Ehepartner an dem während der Ehe gemeinsam angehäuften Vermögen teilhaben zu lassen. Es ist sozusagen ein pauschaler Zugewinnausgleich. Im Ergebnis heißt das: Der Ehepartner bekommt in der Regel die Hälfte, die Kinder teilen sich die andere Hälfte.

BEISPIEL**So viel erben der Ehepartner und die Kinder**

Karl und Erna Meier sind verheiratet und haben zwei Kinder, Dirk und Philipp. Wenn Karl stirbt, bekommt seine Frau die Hälfte seines Vermögens. Ein Viertel davon bekommt sie aus gesetzlichem Erbrecht, das andere Viertel als eine Art Zugewinnausgleich. Die Kinder Dirk und Philipp teilen sich die andere Hälfte des Nachlasses. Sie bekommen vom Vater je ein Viertel des Erbes.

Wenn das Vermögen, das die Eheleute während der Ehe angehäuft haben, besonders groß ist, kann es für den Ehegatten aber auch ratsam sein, das Erbe erst einmal auszuschlagen. Anschließend lässt er sich den konkreten Zugewinnausgleich auszahlen. Diese Lösung bietet sich vor allem dann an, wenn die Quote des Zugewinnausgleichsanspruchs am Nachlass höher ist als 85,71 Prozent. Mehr dazu können Sie im Kapitel „Die Erbschaft annehmen – oder besser ausschlagen?“ nachlesen.

Ausschlagen
ist manchmal
günstiger

Hinterlässt der Verstorbene keine Kinder oder sonstige Erben erster Ordnung, gibt es dafür aber Erben zweiter Ordnung wie Eltern oder Geschwister, bekommt der Ehepartner neben ihnen die Hälfte des Erbes, in der Regel wieder erhöht um ein Viertel als pauschaler Zugewinnausgleich.

Kinderlose
Ehe

BEISPIEL**Kinderlose Ehe**

Peter und Rita sind verheiratet und haben keine Kinder. Peters Eltern leben noch. Stirbt Peter, erbt Rita die Hälfte seines Nachlasses plus ein Viertel aus der Zugewinngemeinschaft. Die Ehefrau erbt insgesamt also drei Viertel des Nachlasses. Das restliche Viertel erben die Eltern von Peter.

Nur wenn weder Erben der ersten noch der zweiten Ordnung existieren, bekommt der Ehepartner alles.

Erben bei Eheverträgen

Wie gesagt, leben die meisten Eheleute im Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Doch durch einen Ehevertrag können Eheleute auch einen anderen Güterstand vereinbaren, etwa den der Gürtrennung oder der Gütergemeinschaft.

Güter-trennung

Haben die Eheleute vor einem Notar Gürtrennung vereinbart, dann erbt der Ehepartner regelmäßig weniger als derjenige, der in einer Zugewinngemeinschaft gelebt hat. Bei der Gürtrennung gelten folgende Grundsätze: Neben ein oder zwei Kindern des Verstorbenen erbt der Ehepartner immer gleich viel wie die Kinder. Hinterlässt der Erblasser also ein Kind, erbt das Kind die Hälfte und der Ehepartner die andere Hälfte. Lässt der Erblasser etwa zwei Kinder und die Ehefrau zurück, erben alle ein Drittel. Sind mehr Kinder vorhanden, bekommt der Ehepartner immer ein Viertel des Nachlasses.

Gibt es nur noch Verwandte der zweiten Ordnung, so bekommt der Ehepartner die Hälfte des Vermögens. Bei Verwandten der dritten Ordnung sind dann nur noch die Großeltern, nicht aber deren Abkömmlinge neben dem Ehepartner zur Hälfte erbberechtigt.

Güter-gemeinschaft

Haben die Eheleute Gütergemeinschaft vereinbart, gehört dem einen Ehepartner ohnehin die Hälfte des Vermögens. Das ist vor dem Tod seines Ehepartners schon so, und daran ändert sich auch nichts. Von der anderen Hälfte bekommt der überlebende Ehegatte ein Viertel, den Rest die Kinder. Gibt es keine Kinder oder Enkel, sondern nur Verwandte zweiter Ordnung, dann erbt der Ehepartner die Hälfte.

ACHTUNG**Abgesichert**

Hier sieht man, dass es unter Umständen nicht ratsam ist, ohne Testament aus dem Leben zu scheiden, wenn man den Ehepartner abgesichert wissen will. Insbesondere dann, wenn der Erblasser eine Immobilie hinterlässt und der verwitwete Ehepartner die Kinder ausbezahlen soll, gerät dieser leicht finanziell ins Schwanken. Für Eheleute bietet sich in diesen Fällen ein so genanntes Berliner Testament an. Lesen Sie dazu den Abschnitt zum Berliner Testament auf Seite 42.

Der Voraus des Ehegatten

Für Haushaltsgegenstände und Hochzeitsgeschenke hat das Gesetz eine Sonderregelung getroffen. Sie stehen dem überlebenden Ehegatten im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge neben den Erben der zweiten Ordnung sowie den Großeltern automatisch als so genannter Voraus zu. Sie spielen damit bei der Erbquote keine Rolle. Im Verhältnis zu den Erben erster Ordnung hat der Ehegatte einen Anspruch auf diese Gegenstände, „soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt“. Das gilt unabhängig vom Güterstand. Damit soll sichergestellt werden, dass der überlebende Ehegatte sein Leben – soweit das möglich ist – in gewohnter Art und Weise weiterleben kann. Er kann also etwa Teppiche und Möbel ebenso von vornherein behalten wie Bücher oder CDs. Erbt der überlebende Ehegatte aufgrund eines Testaments oder Erbvertrages, besteht der Anspruch auf den Voraus nur, wenn das im letzten Willen des Erblassers steht.

Haushalts-
gegenstände
bleiben
außen vor

Geschiedene Ehepartner

Wer im Zeitpunkt des Todes seines Expartners bereits von diesem geschieden ist, erbt nichts. Das Gleiche gilt unter

**Keine
Erbschaft bei
Scheidungs-
antrag**

Umständen auch dann schon, wenn bei Gericht ein Scheidungsantrag gestellt wurde. Ist das allerdings noch nicht geschehen, oder hat der andere dem Antrag nicht zugesagt, wird der überlebende Ehegatte Erbe.

Hatte der geschiedene Ehegatte einen rechtskräftigen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Erblasser, kann er Ansprüche gegen die Erben geltend machen. Das gilt jedoch nur maximal bis zu der Höhe des Pflichtteils, den der Überlebende gegenüber seinem Expartner hätte geltend machen können.

Pflegende Angehörige

**Ausgleich
für Pflege-
leistungen**

Die Anzahl pflegebedürftiger Personen steigt zunehmend. Zwei Drittel der auf Pflege angewiesenen Menschen werden im eigenen Zuhause von fürsorglichen Angehörigen versorgt. Doch kaum einer spricht über die finanzielle Seite. Die Angehörigen leisten enorm viel, und das über Jahre hinweg. Bis zum 31.12.2009 galt: Ist der Pflegebedürftige gestorben, ohne ein Testament zu hinterlassen, das einen Ausgleich für die Pflege vorsah, ging der Angehörige meist leer aus. Denn erbrechtliche Ausgleichsansprüche gab es bislang nur für Kinder, Enkel und Urenkel, die unter Verzicht auf ein eigenes berufliches Einkommen den Erblasser über längere Zeit gepflegt haben. Wer also nicht ausdrücklich für die Pflege seinen Job aufgegeben hatte, bekam keinen gesonderten Ausgleich für sein Engagement. Benachteiligt waren insbesondere viele Hausfrauen, die sich über Jahre hinweg um die Eltern gekümmert hatten. Gleichermaßen traf aber auch auf die zunehmende Zahl der Rentner zu, die ebenfalls ihre eigenen Eltern gepflegt hatten. Und auch derjenige, der neben der Pflege berufstätig blieb, erhielt vom Erbe genauso viel wie seine Geschwister, die sich gar nicht gekümmert hatten.

Seit dem 1. Januar 2010 hat sich das geändert. Wer pflegt, soll mehr erben. Kinder, Enkelkinder oder Urenkel erhalten nun für Pflegeleistungen eine gesonderte Vergütung, unabhängig davon, ob sie für die Pflegeleistungen auf ein eigenes berufliches Einkommen verzichten oder nicht. Über welchen Zeitraum die Pflege stattfinden muss, ist im Gesetz nicht geregelt. Wer etwa seine Mutter oder seinen Vater drei Wochen pflegt, wird sicherlich keinen finanziellen Ausgleich dafür bekommen. Ab einigen Monaten wird eine intensive Pflege aber berücksichtigt werden.

Wie hoch genau die Pflege zu veranschlagen ist, steht ebenfalls nicht im Gesetz. Die Bewertung der Leistungen wird sich wohl an der gesetzlichen Pflegeversicherung orientieren.

BEISPIEL

Marianne B. ist verwitwet. Sie wird von ihrer berufstätigen Tochter Heike gepflegt. Ihr Sohn Axel kümmert sich nicht um sie. Marianne B. stirbt, sie hat kein Testament gemacht, hinterlässt aber 100.000 Euro. Bislang hätten Heike und Axel jeweils 50.000 Euro geerbt. Seit dem 1. Januar 2010 ist die Pflegeleistung der Tochter – trotz Berufstätigkeit – zu vergüten. Gehen wir einmal davon aus, dass die Pflegeleistung mit 20.000 Euro bewertet wird. Vom Nachlass wird dieser Ausgleichsbetrag dann erst einmal abgezogen, so dass Heike 20.000 Euro bekommt. Von den verbleibenden 80.000 Euro erhalten beide Geschwister die Hälfte. Im Ergebnis erhält die Schwester demnach 60.000 Euro vom Erbe, der Bruder nur 40.000 Euro. Heikes Pflege der Mutter wird also finanziell belohnt.

Wichtig: Wer fürchtet, dass es unter den Erben zum Streit über die Vergütung der Pflegeleistung kommt, sollte vorsorgen. Denn meist kann im Nachhinein keiner der Beteiligten beweisen, in welchem Umfang er tatsächlich die Eltern gepflegt hat. Deshalb sollte der Angehörige, der

pflegt, die erbrachten Aufwendungen möglichst dokumentieren. Am besten führt man eine Art Tagebuch, in dem man die Pflegeleistungen sowie das Datum und die Uhrzeit festhält. Wenn der zu pflegende Mensch noch kann, sollte er die Aufzeichnungen abzeichnen. Dieses Vorgehen ist natürlich sehr bürokratisch. Allerdings lässt sich dadurch ein vorprogrammierter Streit vermeiden.